



Neuental, den 09.11.2012

**Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) – Drucks. 18/6187**  
**hier: Aktenzeichen I A 2.8**

Der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) bedankt sich ganz herzlich für die Zusendung der Fragenkataloge und die Möglichkeit sowohl einer schriftlichen Stellungnahme zu o.a. Entwurf als auch einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 15. November 2012.

Gleichzeitig verweise ich auf die Stellungnahme des Hessischen Philologenverbands, in dessen Verantwortlichkeit die Thematik federführend liegt.

**Ergänzend möchte ich folgende Anregungen für den dlh in die Diskussion einbringen:**

Prinzipiell ist zu begrüßen, dass nun auch den Gymnasien die Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 eingeräumt wird; zum ersten war dies aus Gleichheitsgründen gegenüber den kooperativen Gesamtschulen schon längst überfällig: Wenn im HSchG von einem gymnasialen Bildungsgang die Rede ist, der sowohl an kooperativen Gesamtschulen als auch an Gymnasien durchlaufen werden kann, müssen an beiden Schulformen dieselben Voraussetzungen gelten. Weiterhin sehen sich der dlh und seine ihn tragenden Lehrerverbände, der Verband der Lehrer an beruflichen Schulen (GLB), der Hessische Philologenverband (HPhV) und der Verband der Lehrer Hessen (VDL) in ihren Warnungen bei Einführung der verkürzten gymnasialen Schulzeit bestätigt. Hierzu sei nochmals auf die Ergebnisse des durch Prof. Kurt Heller wissenschaftlich begleiteten Langzeit-Schulversuchs in Baden-Württemberg verwiesen: nur 25 Prozent der untersuchten Schülerschaft konnten den verkürzten Bildungsgang ohne Schwierigkeiten absolvieren.

Auch ist nicht nachzuvollziehen, wie die achtjährige Gymnasialdauer die beruflichen Perspektiven der Schülerinnen und Schüler verbessern und ihre Zukunftschancen erhöhen soll.

Bzgl. der Maßgabe, dass die Entscheidung für eine 9-jährige Gymnasialzeit nur für zukünftige Jahrgänge 5 gelten kann (vgl. die Begründung zu Nr. 1, Satz 4) bitte ich noch einmal darüber nachzudenken, ob den Schulen für den momentanen Jahrgang 5 (der sich gerade ein Vierteljahr am Gymnasium befindet) bei entsprechender Nachfrage nicht eine Übergangsregelung eingeräumt werden könnte, wenn die betreffende Schule den Wechsel zu G9 im kommenden Schuljahr vornehmen wird.

Die Frage eines Parallelangebots von G8 und G9 an einer Schule wird vom dlh als positiv gesehen, allerdings lehnt der dlh die Umsetzung im geplanten Modellversuch ab. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine ausreichende Zahl an Schulen mit dem Schulversuch der sog. „Turboklassen“ positive Erfahrungen vorweisen können. Es ist uns nicht ersichtlich, inwieweit diese in die Überlegungen zum geplanten Modellversuch überhaupt eingeflossen sind.

Der dlh sieht einen Widerspruch darin, die vielfach kritisierte Beschleunigung (G8) in den Jahrgängen 5 und 6 beizubehalten und dann einen Entschleunigungsvorgang (G9) anzubieten ("G8 Light"?). Die Drosselung des Lerntempos für die in den G9-Zweig überwechselnden Schülerinnen und Schüler ist aus lernpsychologischer Sicht auch nicht förderlich.

Da G8 und G9 Regelformen sind (vgl. Artikel 1, Punkt 1 des Gesetzes), führen beide sowohl quantitativ (KMK) als auch qualitativ zum gleichen Abschluss (Abitur). Deshalb sollte den Schulen auch die Möglichkeit gegeben werden, beide eigenständigen Wege ab der Klasse 5 anzubieten.

Die Nicht-Ausschließlichkeit in der Formulierung in Artikel 1, Punkt 1, Satz 2 (nur „oder“ und nicht „entweder ... oder“) könnte beide Wege an derselben gymnasialen Mittelstufe zulassen. In diesem Falle bedarf es somit keines Schulversuchs, da mit dieser Formulierung die Möglichkeit des Parallelangebots ab Klasse 5 bereits im Gesetz verankert wäre.

Weiterhin scheint hinter der Konstruktion des Modellversuchs („zu Beginn des Jahrgangs 7 entscheidet allein die Schule für G8 oder G9“) der Gedanke zu stehen, dass nur die schwächeren Schülerinnen und Schüler in den G9-Zweig wechseln sollen/werden (s.o. "G8 Light"). In der Realität wünschen aber viele Eltern auch sehr guter Schülerinnen und Schülern für ihre Kinder eine neunjährige Gymnasialzeit. Somit würde der Elternwille an dieser Stelle „ausgehebelt“ und die Schule würde sich über den gewünschten Bildungsverlauf hinweg setzen.

Als weiteres Problem stellt sich für den dlh der Umgang mit der 2. Fremdsprache für die Schülerinnen und Schüler, die nach G9 wechseln. Sollen diese ein Jahr lang mit der 2. Fremdsprache aussetzen oder werden die Stundenzahlen in den Jahrgängen 7 bis 10 reduziert? Beide Varianten wären allein aus fremdsprachendidaktischer Sicht äußerst fragwürdig.

Im Folgenden wird versucht, die **Fragenkataloge** von CDU / FDP und SPD /Bündnis 90/Die Grünen zu beantworten.

#### **CDU / FDP:**

Zu Frage 1: Wie beurteilen Sie prinzipiell die Möglichkeit, ein G8/G9-Parallelangebot unter den Maßgaben des geplanten Schulversuchs anbieten zu können?

Die Möglichkeit ist prinzipiell gut, aber nicht unter den Maßgaben des geplanten Schulversuchs (s. obige Ausführungen).

Zu Frage 2: Halten Sie insbesondere die Vorgabe, dass eine Schule mit Parallelangebot sowohl im G8- als auch im G9-Zug mindestens zweizügig sein muss, um später innerhalb eines Jahrgangs ein entsprechendes Kursangebot sicherzustellen, für sinnvoll und in der Praxis umsetzbar?

Die Vorgabe wird nicht für notwendig erachtet, da entsprechende Erfahrungen der „Turbo-Klassen“ (auch einzügig) vorliegen. Außerdem lassen die momentan gültigen Regelungen für den Wahlunterricht eine übergreifende Organisation zu.

Zu Frage 3: Die hessischen Eltern können beim Übergang ihres Kindes in das Gymnasium eine Prioritätenliste von Schulangeboten angeben, welche das Staatliche Schulamt im Rahmen der Verteilungskonferenz – wie bisher auch – weitestgehend zu berücksichtigen versucht. Wie ist aus Ihrer Sicht die geforderte Zweizügigkeit in G8 und G9 mit der Wahlfreiheit der Eltern

zwischen G8 und G9 zu vereinbaren? Was passiert beispielsweise, wenn sich weniger Eltern für das G8-Angebot entscheiden, als es für eine zweizügige Organisation notwendig wäre?

Bei Aufrechterhaltung der Bedingungen einer zweizügigen Organisation kann es passieren, dass bei entsprechendem Wahlverhalten der Eltern, etwa im ländlichen Raum, kein Schulangebot mit G8 mehr besteht. Mit der Entscheidung der Schule am Ende des Jahrgangs 6 würde die Wahlfreiheit der Eltern „ausgehebelt“ und die Schule setzte sich über den gewünschten Bildungsweg hinweg.

Zu Frage 4: In der Diskussion wird häufig die Bildung einer einzelnen „G8-Turboklasse“ genannt. Wie wirkt sich ein solches Modell auf die Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtfachbereich und bei den Fremdsprachen aus? Ist dies gerade für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler sinnvoll?

Im gymnasialen Bildungsgang gibt es diesen Begriff nicht mehr. Der Wahlunterricht in der jetzigen Form kann auch übergreifend organisiert werden.

Zu Frage 5: Wie beurteilen Sie, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 und 6 gemäß der G8-Studentenliste eine Verstärkung der Kernfächer Mathematik und Deutsch um jeweils eine Stunde erhalten und mit der zweiten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 6 beginnen sollen?

Eine Verstärkung der Kernfächer Deutsch und Mathematik ist auch für G9 von Klasse 5 an nicht nachteilig.

Zu Frage 6: Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Kinder in Schulen nach der Klasse 6 noch eine Änderung ihrer ursprünglichen Einwahlentscheidung vornehmen können, sofern dies mit den Kapazitäten an der Schule vereinbar ist und den gezeigten Leistungen entspricht?

Bei einem Parallelangebot an derselben Schule vom Jahrgang 5 an ist ein Wechsel in den längeren Bildungsweg sogar jederzeit möglich. Umgekehrt gilt dies zumindest nach Jahrgangsstufe 5 momentan auch (wegen des Beginns der 2. Fremdsprache in G8 im Jahrgang 6).

## **SPD / Bündnis 90/Die Grünen:**

Zu Frage 1: Wie beurteilen Sie prinzipiell die Möglichkeit, G8 und G9 parallel an einer Schule anbieten zu können?

Dies ist prinzipiell gut.

Zu Frage 2: Halten Sie die von der Landesregierung vorgeschlagene Umsetzung eines solchen Parallelbetriebs für gelungen und in der Praxis umsetzbar?

Hierzu verweise ich auf die oben gemachten Einlassungen.

Zu Fragen 3: Halten Sie insbesondere die Vorgabe, dass eine Schule mit Parallelangebot sowohl im G8- als auch im G9-Zug mindestens zweizügig sein muss für in der Praxis umsetzbar?

und 4: Wie ist aus Ihrer Sicht die geforderte Zweizügigkeit in G8 und G9 mit der Wahlfreiheit der Eltern zwischen G8 und G9 zu vereinbaren? Was passiert beispielsweise, wenn sich weniger Eltern für das G8-Angebot entscheiden, als es für eine zweizügige Organisation notwendig wäre?

Diese Forderung wird für nicht umsetzbar gehalten. Die oben bereits angeführte Heller-Studie schließt diese Festschreibung aus, da eine Schule hierfür 8zünftig sein müsste. Um die Zweizügigkeit sicherzustellen, würde die Wahlfreiheit der Eltern „ausgehebelt“ und die Schule setzte sich über den Bildungsweg hinweg.

Zu Frage 5: Wäre aus Ihrer Sicht das Modell der „G8-Turboklassen“, wie es bei der Einführung von G8 an einigen Schulen praktiziert wurde, das geeignetere Modell für einen Parallelbetrieb? Damals hatten einige Gymnasien die Möglichkeit neben den G9-Klassen auch G8-Klassen zu bilden, ohne dass es eine Vorgabe in Bezug auf die Mindestzügigkeit gab.

Ja (s. obige Ausführungen zu „Turboklassen“).

Zu Frage 6: Wie beurteilen Sie, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Wunsch der Eltern für G8 oder G9 in den Klassen 5 und 6 nach der G8-Studentenwahl und den damit verbundenen Unterrichtsinhalten unterrichtet werden sollen? Für wie sinnvoll erachten Sie dies insbesondere in Bezug auf den Beginn der zweiten Fremdsprache?

Die vielfach kritisierte Beschleunigung gerade in den Jahrgängen 5 und 6 wirkt sich als Stressfaktor aus. Der frühe Beginn der 2. Fremdsprache im Jahrgang 6 bringt bei einer hohen Zahl an Schülerinnen Interferenzen zur 1. Fremdsprache.

Zu Fragen 7: Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass am Ende von Klasse 6 nicht die Eltern, sondern die Schule entscheidet, ob die Schülerinnen und Schüler weiter in G8 oder G9 unterrichtet werden?

und 8: Halten Sie diese Vorgabe mit dem Ziel der Wahlfreiheit und dem freien Elternwillen über den schulischen Weg ihrer Kinder für vereinbar?

Ich verweise auch auf die oben gemachten Ausführungen. Da 5- und 6jähriger gymnasialer Bildungsgang gleichwertig sind (gleicher Abschluss), kann die Schule keine Entscheidung bzgl. des Weges treffen (hierin besteht der Unterschied zur Förderstufe: dort war eine Abhängigkeit zu Eignung und Leistung der Schülerinnen und Schüler). Die Wahl der Eltern nach Klasse 4 für den gymnasialen Bildungsgang umfasst somit auch den Weg.

Zu Frage 9: Halten Sie den Modellversuch des Parallelangebots von G8 und G9 überhaupt für erforderlich angesichts der Tatsache, dass Möglichkeiten der individuellen Verkürzung der Schulzeit auch in der Sekundarstufe I (bspw. das Überspringen einer Jahrgangsstufe) im System von G9 möglich sind?

Das Parallelangebot von G8 und G9 an einer Schule wird für notwendig erachtet, da das Überspringen einer Jahrgangsstufe einen wesentlich tieferen Eingriff in die schulische Laufbahn darstellt und mit Einschränkungen/Veränderungen im sozialen Umfeld (Wechsel der Lerngruppe) verbunden ist. Aus diesen Gründen wird von diesem Angebot nur selten Gebrauch gemacht.

Zu Frage 10: Welche Möglichkeiten der Individualisierung von Schulbesuchszeiten bis zum Erreichen der Hochschulreife halten Sie für denkbar und wünschenswert?

┆

Mit freundlichen Grüßen



(Edith Krippner-Grimme,  
Landesvorsitzende dlh)